

Die Angriffe auf die Altersvorsorge

Carlo Knöpfel

Die Altersvorsorge in der Schweiz ist ein komplexes Konstrukt, das aus mindestens drei Säulen besteht, auf verschiedenen Finanzierungs- und Leistungsmodi beruht und Wirtschaft und Sozialstaat auf das Engste miteinander verknüpft. Wer den Angriffen auf die Altersvorsorge begegnen will, muss mit ihren wesentlichen Elementen vertraut sein. Zunächst werden diese in kurzen Skizzen beschrieben und es wird auf verschiedene Aspekte der geregelten Solidarität in den verschiedenen Säulen eingegangen.

Was hier als geregelte Solidarität bezeichnet wird, wird andernorts als unerwünschte Umverteilung denunziert. Daraus werden dann einseitige Revisionsvorschläge abgeleitet, die ohne Alternativen seien, wenn die Altersvorsorge auch in Zukunft sichere Renten versprechen soll (vgl. Avenir Suisse 2018). Doch die Reform der Altersvorsorge vermag unter diesen Prämissen nicht zu gelingen. Nachdem über Jahre versucht wurde, einzelne Elemente der verschiedenen Sozialversicherungen im Altersbereich umzugestalten, und jeweils keine Mehrheiten im Parlament oder an der Urne gewonnen werden konnten, wollte man mit dem integrierten Projekt der ›Altersvorsorge 2020‹ reüssieren (vgl. Bundesrat 2013). Doch auch diese Reform wurde, wenn auch knapp, nach einem intensiven und zeitweise polemischen Abstimmungskampf von Volk und Ständen abgelehnt. Was ist nun zu tun? Damit darauf eine grundsätzliche Antwort gefunden werden kann, ist es notwendig, sich kurz in Erinnerung zu rufen, wie die Altersvorsorge hierzulande organisiert ist.

Die Altersvorsorge ruht in der Schweiz von Staates wegen auf mindestens drei Säulen: die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Berufliche Vorsorge (BV) und die private Vorsorge (Säule 3a). Dazu kommen die Ergänzungsleistungen (EL). Diese werden zwar oft der ersten Säule zugewiesen, doch in der Praxis ergibt sich der Anspruch auf EL erst dann, wenn das gesamte Renteneinkommen unter dem Existenzminimum liegt. Darum kann man die EL durchaus auch als vierte Säule bezeichnen. Die folgenden Ausführungen werden sich auf die ersten beiden Säulen konzentrieren, die für die Mehrheit der Pensionierten die Existenzsicherung im Alter garantieren (vgl. BSV 2017, Stauffer 2013).

Die erste Säule ist für alle Personen im AHV-pflichtigen Alter obligatorisch, unabhängig davon, ob jemand ein Erwerbseinkommen erzielt oder

nicht. Finanziert wird die AHV aber primär durch die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber, den bekannten Lohnprozenten. Im Gegensatz zu allen anderen Sozialversicherungen ist es in der AHV so, dass der ganze Lohn versicherungspflichtig ist. Zusätzlich fließen zweckgebundene Mittel aus den Erträgen der Tabak- und Alkoholsteuer sowie der Spielbankenabgabe in den AHV-Ausgleichsfonds. Vor einigen Jahren stimmten die Bürgerinnen und Bürger auch einem Mehrwertsteuer-Prozent für die AHV zu.

Im Wesentlichen zahlt die AHV Altersrenten aus. Dabei darf die maximale Rente nicht mehr als das Doppelte der minimalen Rente betragen. Besserverdienende tragen darum mehr zu den Renten bei, als sie später von der AHV bekommen werden. Aktuell beläuft sich die minimale Rente auf 1175 Franken, die maximale Rente demnach auf 2350 Franken (Stand 2018).

Die Zahlen zu den Minimal- und Maximalrenten machen allerdings auch deutlich, dass alte Menschen, die nur von der AHV-Rente leben müssten, noch immer in Armut geraten würden. Die AHV alleine erreicht also das verfassungsmässige Leistungsziel, den Existenzbedarf in angemessener Weise zu decken, noch immer nicht. Trotzdem werden die Altersrenten seit vielen Jahren nur noch mit dem sogenannten Mischindex der Preis- und Lohnentwicklung angepasst.

Die AHV basiert auf dem Umlageverfahren. Gemeint ist damit, dass die dem AHV-Fonds zufließenden Mittel, die wesentlich durch die aktive Erwerbsbevölkerung aufgebracht werden, gleich wieder als Renten an die alten Menschen abfließen. Damit kann nur das an finanziellen Mitteln an die Rentnerinnen und Rentner weitergegeben werden, was im gleichen Moment erwirtschaftet wird. Die AHV ist als Generationenvertrag ausgestaltet. Die Bereitschaft der aktiven Bevölkerung, die AHV der heutigen Rentnergenerationen zu alimentieren, beruht auf dem Vertrauen, dass ihr von den folgenden Generationen, ihren Kindern und Enkelkindern, ebenfalls die Rente finanziert werden wird.

Auch die berufliche Vorsorge ist obligatorisch, allerdings nur für alle Erwerbstätigen, die mindestens ein bestimmtes minimales Lohneinkommen erzielen und über 25 Jahre alt sind. Die berufliche Vorsorge wird ebenfalls über Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert. Dabei werden ein obligatorischer und ein überobligatorischer Bereich unterschieden. Die zufließenden Mittel werden den jeweiligen Konten der Versicherten gutgeschrieben, angelegt und verzinst. Der obligatorische Teil des angesparten Kapitals ist mit aktuell 1,0 Prozent zu verzinsen, im überobligatorischen Teil sind die Pensionskassen frei. Dieser Vorgang wird als Kapitaldeckungsverfahren bezeichnet. Dabei soll das angesparte Kapital die späteren Rentenansprüche decken. Zusammen mit der ersten Säule soll

die zweite Säule die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Angemessen heisst, dass das Renteneinkommen etwa 60 bis 70 Prozent des letzten Erwerbseinkommens entsprechen sollte. Dies ist alles andere als gegeben. Eine grosse Zahl von Paarhaushalten im Rentenalter erreicht dieses Einkommensniveau nicht.

Im Zeitpunkt der Pensionierung wird das Altersguthaben berechnet. Der Umwandlungssatz zeigt dann an, wie viel von diesem Kapitalstock monatlich als Rente aus der zweiten Säule ausgezahlt werden kann, sofern nicht das gesamte Kapitalguthaben der Pensionskasse entnommen wird. Dieser Umwandlungssatz orientiert sich an der durchschnittlichen Lebenserwartung der Versicherten. Er beträgt aktuell für den obligatorischen Teil der Altersguthaben für alle 6,8 Prozent. Im überobligatorischen Teil sind die Pensionskassen frei, wie sie den Umwandlungssatz festlegen. In der Mischrechnung tendieren die meisten Pensionskassen inzwischen hin zu einem Umwandlungssatz zwischen 5,4 und 5,0 Prozent (Swisscanto 2017).

Die Berufliche Vorsorge beruht ebenfalls auf dem Umlageverfahren. Auch wenn es so aussieht, als ob die Versicherten über die Jahre ihre Rente ansparen, so handelt es sich hier nur um eine ›Anwartschaft‹ auf eine Rente. Was tatsächlich an Renten ausbezahlt wird, muss auch in der zweiten Säule im gleichen Moment erwirtschaftet werden. Die laufenden Renten werden nämlich über die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie über die Erträge, die über Anlagen auf den verschiedenen Kapitalmärkten erzielt werden, finanziert. Damit ist auch die zweite Säule neben der demografischen Entwicklung ganz wesentlich vom konjunkturellen Verlauf abhängig, insbesondere auch von dem Auf und Ab auf den Kapitalmärkten.

Im Moment haben viele Pensionskassen das Problem, dass sie Rentenversprechen finanzieren müssen, die den einst angesparten Kapitalstock deutlich übersteigen. Dahinter verbirgt sich der nicht richtig einkalkulierte Anstieg der Lebenserwartung. Diese Entwicklung führt zu Umverteilungen bei den Pensionskassen von den Jungen zu den Alten und zeigt, dass auch die zweite Säule auf einem Generationenvertrag beruht. Die Erträge aus den überobligatorischen Beiträgen werden nicht voll den Erwerbstätigen gutgeschrieben, sondern dienen der Finanzierung der laufenden Renten (OAK BV 2018).

Deutlich sichtbar wird der Generationenvertrag in der zweiten Säule auch, wenn Pensionskassen in Schieflage geraten, also eine sogenannte Unterdeckung aufweisen. In diesen Situationen werden in der Regel Massnahmen beschlossen, welche die versicherten Erwerbstätigen betreffen, während die Renten der Pensionierten geschützt bleiben. Die aktiven Versicherten müssen höhere Sparbeiträge leisten und auf eine marktorientierte Verzinsung ihres Kapitalstocks im überobligatorischen Bereich

verzichten. Auch hier findet dieser Mechanismus Zuspruch, solange die aktiven Versicherten davon ausgehen können, dass ihre Renten später einmal von den nachfolgenden Generationen getragen werden. Denn es ist keineswegs gesichert, dass die heutige aktive Generation für sich selber genügend anspart. Auch hier könnten sich die Annahmen über die steigende Lebenserwartung als falsch erweisen.

Die dritte Säule, die sogenannte gebundene Selbstvorsorge, ist freiwilliger Natur und jenen vorbehalten, die angesichts ihrer Einkommenssituation überhaupt in der Lage sind, zusätzlich zur obligatorischen Altersvorsorge noch weiteres Geld zur Seite zu legen. Die Beiträge an die dritte Säule sind bis zu einem vom Bundesrat festgelegten Höchstbetrag von der Steuer abziehbar. Für das Jahr 2018 liegt dieser Betrag bei 6768 Franken. Die steuerliche Begünstigung dieser Spareinlagen ist vor allem Ausdruck einer gewollten Förderung von Wohneigentum. Über die Guthaben der dritten Säule, genauer der Säule 3a, kann nämlich nicht jederzeit und frei verfügt werden. Ein vorzeitiger Bezug ist nur für wenige festgelegte Zwecke möglich: in erster Linie für den Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf und für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen, dann auch bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder bei einer definitiven Auswanderung aus der Schweiz. Auch hier hängt die Entwicklung des Sparkapitals ganz wesentlich von der Rendite der Anlagen, damit vom Tun und Lassen der Finanzmärkte und der wirtschaftlichen Entwicklung, ab.

Die ›vierte‹ Säule sind die Ergänzungsleistungen, die Rentnerhaushalten das soziale Existenzminimum im Alter garantieren, wenn das Renteneinkommen nicht dazu ausreicht. Rund neun Prozent der Neupensionierten beanspruchen heute eine Ergänzungsleistung. Davon bezog die Hälfte bereits als Invalide eine EL. Dieser Prozentsatz steigt seit einigen Jahren an, was auf eine wieder zunehmende Altersarmut hindeutet.

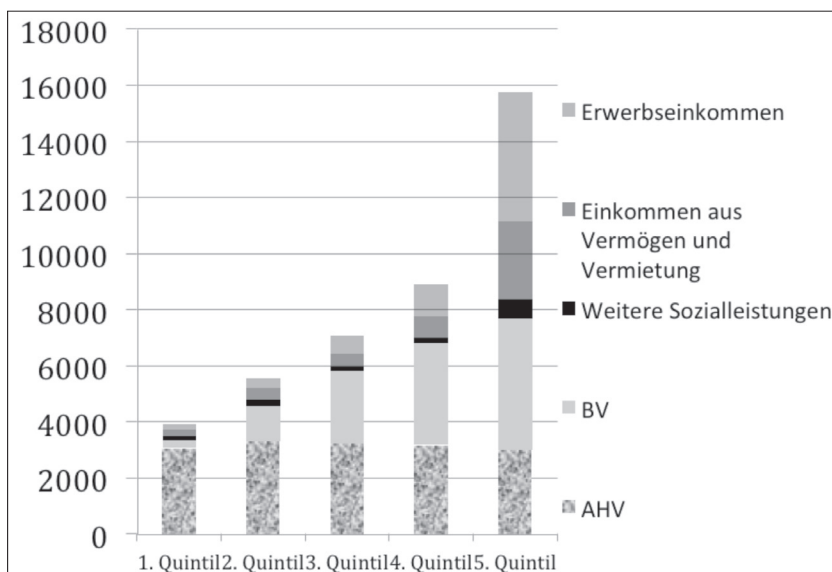
Mit zunehmendem Alter wächst der Anteil der EL-Beziehenden. Das hat wesentlich damit zu tun, dass die Schweiz keine Betreuungs- und Pflegeversicherung kennt. Die steigenden Kosten für die Gesundheit im Alter, insbesondere beim Übertritt in ein Alters- und Pflegeheim, müssen über die Ergänzungsleistungen finanziert werden, wenn dazu die Renteneinkommen nicht mehr ausreichen und das noch vorhandene Vermögen weitgehend verbraucht ist. Dieser Umstand hat zu wachsenden Ausgaben bei den EL geführt, die zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen aus den Einkommenssteuern finanziert werden. Auch hier geht es also um eine Umverteilung von oben nach unten. Es überrascht darum nicht, dass die laufende Revision, die zunächst von Seiten des Bundesrats nur technische Anpassungen vorsah, zu einer Sparübung zu verkommen droht. Besonders umstritten ist dabei die Anhebung der Mietzinslimits, die heute fernab aller Realitäten auf dem Wohnungsmarkt liegen und viele

Rentnerhaushalte dazu zwingen, einen Teil des existenziellen Grundbedarfs zur Finanzierung ihrer Wohnung zu verwenden. In der Tendenz geht es darum, die Ergänzungsleistungen auf das Niveau der Sozialhilfe herunterzufahren.

Oft wird das System der Altersvorsorge als Tempel dargestellt, in dem die verschiedenen Säulen nebeneinanderstehen und von einem schützenden dreieckigen Dachrelief zusammengehalten werden (vgl. Moeckli 2012, 77). Dieses Bild verschleiert ein wesentliches Moment: In Tat und Wahrheit stehen die drei (oder sogar vier) Säulen nämlich nicht neben-, sondern übereinander und sie sind auch nicht für alle Rentnerinnen und Rentner gleich hoch. Die Höhe der Renten hängen vielmehr von der Erwerbsbiographie und der Vermögenslage ab.

Teilt man zum Beispiel die Paarhaushalte im Rentenalter nach Quintilen (20 Prozent-Anteilen) auf, so beträgt das Verhältnis der monatlichen Renteneinkommen zwischen dem untersten und dem obersten Quintil 1 zu 4 (vgl. Graphik 1). Die durchschnittlichen Einkommen der Paarhaushalte im Rentenalter aus dem obersten Quintil sind also viermal höher als jene der Rentnerpaare, die zum untersten Quintil gehören.

In diesem Vergleich wird auch deutlich, dass für die ärmsten Rentnerhaushalte die AHV ungleich wichtiger ist als für die einkommensstärksten Rentnerpaar-Haushalte, dass die zweite Säule für die Mittelschicht wichtig ist, während sich das oberste Quintil wesentlich über weiterlaufende Er-



Einkommen von Rentnerpaarhaushalten nach Einkommensklassen und Quelle (in Franken)

Quelle: BFS (2016)

werbseinkommen und Kapitalerträge seinen ›Ruhestand‹ finanziert. Dieser Punkt wird in der Reformdebatte oft vergessen. Wer erwartet, dass er einst ein Renteneinkommen im untersten Quintil haben wird, beurteilt den Ausbau der AHV anders als jemand, der sich im obersten Quintil sieht.

Einen weiteren Einblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Rentnerinnen und Rentner gewinnt, wer sich mit den unterschiedlichen Höhen der Renten von Frauen und Männern auseinandersetzt. Der sogenannte ›gender pension gap‹ zeigt eine klare geschlechtsspezifische Differenz, die sich vor allem aus den unterschiedlichen Guthaben aus der zweiten Säule ergeben. Frauen haben auf Grund ihrer Erwerbsbiographien deutlich tiefere Ansprüche an die berufliche Vorsorge als Männer (BSV 2016).

Die kurzgefasste Beschreibung der Altersvorsorge macht deutlich, dass die Sicherheit der Renten auf wenigen, aber zentralen Elementen beruht, die in ihrer Gesamtheit als geregelte Solidarität bezeichnet werden können: dem Umlageverfahren, mit dem die Rentnerinnen und Rentner direkt am Volkseinkommen partizipieren, einer Umverteilung von den besser Verdienenden zu den weniger gut Verdienenden, damit alle Menschen in gewohntem Rahmen in angemessener Weise alt werden können, und dem Generationenvertrag, in dem zum Ausdruck kommt, dass die jeweilige aktive Generation die nötigen Mittel für die Renten aufbringt, im Vertrauen, dass dies die ihnen nachfolgenden Generationen in gleicher Weise für sie tun werden.

Um in der aktuellen demographischen Entwicklung auch weiterhin die Renten zu sichern, braucht es vor allem in der ersten und zweiten Säule Anpassungen. Welcher Art diese sein sollen, ist umstritten. Die Angriffe auf die Altersvorsorge sind dabei davon geprägt, die wirtschaftliche Entwicklung bewusst zu unterschätzen und damit das Umlageverfahren in Frage zu stellen, die Umverteilung zwischen den Einkommens- und Vermögensklassen als nicht mehr tragbar zu beschreiben und den Generationenvertrag auszuhöheln, indem vor allem der jungen aktiven Bevölkerung eingeredet wird, dass diese im Alter keine Rente mehr bekommen werde.

Die AHV braucht mehr Mittel. Wie gross die Finanzierungslücke in den nächsten Jahren tatsächlich sein wird, hängt wesentlich von der wirtschaftlichen Entwicklung und deren Abbild in der Lohnentwicklung ab. Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten, diese Finanzierungslücke zu schliessen: mehr Einnahmen, weniger Ausgaben oder in Form einer Erhöhung des Rentenalters beides gleichzeitig.

Eine Kürzung der AHV-Renten fällt ausser Betracht. Zumindest hat bis heute noch niemand diese Forderung formuliert. Selbst der Mischindex, mit dem die Renten an die Wirtschafts- und Preisentwicklung angepasst werden, wird kaum mehr in Frage gestellt. Ernsthaft diskutiert werden

noch zwei Möglichkeiten: die Erhöhung der Einnahmen und die Anhebung des Rentenalters.

Bei der Erhöhung der Einnahmen sind in den letzten Jahren einige Möglichkeiten ausser Betracht gefallen. So wurde eine nationale Erbschaftssteuer zu Gunsten der AHV ebenso abgelehnt wie eine für die Altersvorsorge zweckbestimmte Ökosteuer. Somit ist der Fokus auf die Lohnprozente und die Konsumsteuern gerichtet. Eine Anhebung der Lohnprozente wird vehement bekämpft. Vordergründig mit dem Argument der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, die damit gefährdet wäre, tatsächlich soll aber die geregelte Solidarität oder eben Umverteilung von den Gut- zu den Weniger-gut-Verdienenden zurückgebunden werden. So konzentriert sich die Debatte auf eine Anhebung der Mehrwertsteuer. Doch auch diese ist aus Sicht der sozialen Ungleichheit keineswegs der Königsweg. Sie wirkt degressiv und belastet tiefe Einkommen relativ gesehen stärker als höhere Einkommen.

Bleibt die höchst umstrittene Anhebung des Rentenalters. Drei Fragen sind dabei auseinanderzuhalten: die Angleichung der Rentenalter zwischen Mann und Frau, die generelle Erhöhung des Rentenalters für alle, und die Einführung eines Automatismus, bei dem das Rentenalter mit einem Algorithmus in Abhängigkeit von der finanziellen Lage der AHV berechnet wird und damit für jeden Jahrgang von Neurentnerinnen und Neurentnern unterschiedlich hoch sein kann.

Auf den ersten Blick lässt sich das unterschiedlich hohe Rentenalter von Mann und Frau nicht rechtfertigen. Im Gegenteil: Frauen werden im Durchschnitt älter als Männer und können damit bei tieferem Rentenalter mehr Jahre im ›Ruhestand‹ verbringen. Fakt ist aber auch, dass Frauen auf Grund ihrer bisherigen Erwerbsbiografien deutlich weniger verdient haben als Männer und damit klar tiefere Rentenansprüche haben. Dazu kommt, dass die unbezahlte Care-Arbeit, die zu grossen Teilen von Frauen geleistet werden wird, kaum zu höheren Renten führt, solange dieses Engagement nicht auch in der zweiten Säule berücksichtigt wird. Schliesslich reduzieren viele Frauen ihr Pensum gegen das Ende ihres Erwerbslebens oder lassen sich gleich frühpensionieren, weil sie die Betreuung und Pflege von Familienangehörigen übernehmen. Dieser Lohnverzicht wird gesellschaftlich bis heute kaum honoriert. Inzwischen gibt es darum den Vorschlag von unerwarteter Seite, auf den Ausgleich der geschlechtsspezifischen Rentenalter zu verzichten, sondern dieses für Frauen und Männer unterschiedliche Eintrittsalter bei einer allgemeinen Anhebung des Rentenalters beizubehalten. (Brunetti 2018).

Einer generellen Erhöhung des Rentenalters wird entgegengehalten, dass alles andere als sicher ist, ob ältere Erwerbstätige überhaupt von der Wirtschaft so lange beschäftigt werden. Dabei zeichnen sich zwei gegenläu-

fige Entwicklungen ab: Auf der einen Seite wird befürchtet, dass die Digitalisierung der Wirtschaft zu einem massiven Anstieg der Arbeitslosigkeit gerade bei den älteren Erwerbstätigen führen könnte, zum anderen wird die demografische Entwicklung bei gleichzeitig restriktiver werdender Migrationspolitik dazu führen, dass ältere Arbeitskräfte gefragt sein werden, wenn sie denn die ›richtige‹ berufliche Qualifikation mitbringen. Beides spricht für eine flexible Ausgestaltung des Rentenalters ohne generelle Erhöhung für alle.

Ob es richtig ist, für alle das Rentenalter zu erhöhen, kann noch aus einer anderen Perspektive beleuchtet werden. Vergleicht man soziale Indikatoren wie Bildung, Einkommen und soziale Position mit der Lebenserwartung, so zeigt sich auch für die Schweiz ein deutlicher sozialer Gradient. Je höher das erreichte Bildungsniveau, je grösser das Einkommen, je breiter das Ansehen einer Person, desto höher ist auch die Lebenserwartung. So wäre zu fragen, ob das Rentenalter sich nicht nach den Erwerbsjahren richten sollte. Denn wer einen kürzeren Bildungsweg absolviert hat, kommt früher auf den Arbeitsmarkt als andere mit tertiären Bildungsabschlüssen.

Bleibt die Forderung nach einem Automatismus. Die Diskussion wird durch den ›Erfolg‹ der Schuldenbremse geprägt (vgl. Economiesuisse 2015). Was beim Finanzhaushalt gelang, sollte auch bei den Sozialversicherungen fruchten. Ein solcher Automatismus war ansatzweise bereits im Projekt ›Altersvorsorge 2020‹ enthalten. Einmal eingeführt, würde die Gestaltung der AHV dem politischen Einfluss entzogen. Ausgerechnet jene Kreise, welche den Sozialstaat als ein System von Zwangssolidaritäten beschreiben, haben offenbar kein Problem, einem solchen Automatismus das Wort zu reden. Die geregelte Solidarität bekäme eine neue Färbung. Vor allem für die jüngeren Generationen bliebe das absehbare Rentenalter lange Zeit im Ungewissen. Damit käme auch der Generationenvertrag massiv unter Druck.

Geht es um Reformen in der zweiten Säule, so steht der Umwandlungssatz im Zentrum der Diskussion. Obwohl kaum noch eine Pensionskasse das Leistungsprimat kennt, sind Kürzungen der erwartbaren monatlichen Renten zu Recht in höchstem Mass umstritten. Dabei fehlt selten der Hinweis auf den Treiber: die steigende durchschnittliche Lebenserwartung. Allerdings kommt es im Moment sehr viel häufiger zu Kürzungen des Umwandlungssatzes, weil die Verzinsung des Kapitalstocks bei Pensionierung (der sogenannte technische Zinssatz) gekürzt wird. Damit wird vordergründig auf die Renditeerwartungen an den Kapitalmärkten reagiert. Aber letztlich geht es auch hier sehr viel mehr darum, die gut verdienenden aktiven Mitglieder der Pensionskasse zu entlasten.

Am Ende stellt sich die Frage, wohin die Altersvorsorge in der Schweiz weiterentwickelt werden soll. Reformen sollten darauf ausgerichtet wer-

den, die drei Elemente der geregelten Solidarität wieder zu festigen. Es gilt, die Bereitschaft, einen Teil der wirtschaftlichen Leistung den Rentnerinnen und Rentnern zukommen zu lassen, zu stärken, an der Umverteilung in der Altersvorsorge als notwendiges Moment festzuhalten und das Vertrauen in den Generationenvertrag zu fördern. Weiter ist dahin zu wirken, dass die Balance zwischen der ersten und zweiten Säule zu Gunsten der AHV bewegt wird, weil diese für viele auch in Zukunft die Basis ihrer materiellen Existenzsicherung im Alter sein wird und wesentlich flexibler auf wirtschaftliche Veränderungen reagieren kann als die zweite Säule.

Innerhalb dieser strategischen Leitlinien ist die Detailberatung zu führen. Für die AHV steht die zusätzliche Finanzierung über mehr Lohnprozente und weitere Mehrwertsteuerprozente, die Festlegung des Rentenalters nach Arbeitsjahren und eine Flexibilisierung des Rentenalters im Vordergrund. In der Beruflichen Vorsorge sind die Regeln wieder verstärkt auf eine langfristige Steuerung auszurichten. Statt über Kürzungen des Umwandlungssatzes muss zudem über höhere Sparbeiträge diskutiert werden. Wer das nicht will, muss sich erst recht für einen Ausbau der AHV und den Erhalt der Ergänzungsleistungen auf dem heutigen Niveau engagieren.

Literatur

Avenir Suisse (Hrsg.)(2018): heute, nicht morgen. Ideen für eine fortschrittliche Altersvorsorge. Zürich

Brunetti, Aymo (2018): Heilige Kuh Rentenalter. In: Neue Zürcher Zeitung, 24. März 2018

BFS Bundesamt für Statistik (2016): Haushaltsbudgeterhebung, 2012–2014. Haushaltseinkommen und -ausgaben von Paarhaushalten ab 65 Jahren nach Einkommensklasse. Neuchâtel

BSV Bundesamt für Sozialversicherungen (2017): Schweizerische Sozialversicherungstatistik 2017. Bern

BSV Bundesamt für Sozialversicherungen (2016): Gender Pension Gap in der Schweiz. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Altersrenten. Forschungsbericht 12/16. Bern

Bundesrat (2013): Erläuternder Bericht. Reform der Altersvorsorge 2020. Bern

Economiesuisse (2015): Sichere Renten statt unverantwortlicher AHV-Ausbau. Medienmitteilung vom 16. September 2015. Zürich

OAK BV Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (2018): Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2018

Moeckli, Silvano (2012): Den schweizerischen Sozialstaat verstehen. Zürich/Chur

Stauffer, Hans-Ulrich (2013): Berufliche Vorsorge in a nutshell. Zürich/St. Gallen

Swisscanto (2017): Schweizerische Pensionskassenstudie 2017. Zürich